Protokollauszug vom 18.06.2025

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):
Submission Praktische Unterstützung im Open Source Bereich: Vergabeentscheid und Gebundenerklärung der Beschaffungskosten
IDG-Status: teilweise öffentlich
Beschluss-Nr. 2025/211

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. […]

2. […]

3. […]

4. […]

5. […]

6. Die Aufwendungen für die Beschaffung «Praktische Unterstützung im Open Source Bereich» werden gestützt auf § 5 der Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet. Die Kosten für die maximale Vertragsdauer von fünf Jahren im Betrag von insgesamt rund 377’500 Franken (inkl. MWST) werden der Erfolgsrechnung der Produktegruppe IDW in den Jahren 2025 bis 2029 belastet.

7. Dispositiv-Ziff. 1. bis 5 dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

8. Mitteilung an: Departement Finanzen, IDW, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung

1. Ausgangslage

Open Source bezeichnet gemeinhin Software, deren Quellcode frei verfügbar ist und von unabhängigen Dritten eingesehen werden kann. Die Verbreitung erfolgt üblicherweise mittels Lizenz; eine Lizenzgebühr wird jedoch nicht geschuldet. Die Informatikdienste der Stadt Winterthur (IDW) suchen im Rahmen der Submission «Praktische Unterstützung im Open Source Bereich» eine externe Dienstleisterin, welche die IDW in den kommenden Jahren fachlich unterstützt. Dabei geht es um die Umsetzung der Anforderungen der verschiedenen Fachbereiche, die Betreuung der Server, die Behebung von Fehlern und Sicherheitslücken etc.

Konkret wird die fachliche Unterstützung für den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung insbesondere der externen Applikationen benötigt. Zurzeit stellen die IDW rund ein Dutzend Eigenentwicklungen für verschiedene Ämter bereit, die aktuell nur für interne Zwecke genutzt werden. In den letzten Jahren wurden rund 15 eigene Applikationen durch Branchenlösungen oder Standard-Software abgelöst. Nach aktuellem Kenntnisstand setzt sich diese Entwicklung fort und es werden in vier bis fünf Jahren nur noch rund vier Eigenentwicklungen in Betrieb sein, welche sehr spezifische Bedürfnisse der Stadtverwaltung abdecken.

Neben einer Vielzahl von externen Websystemen wird beispielsweise auch die sehr komplexe und für das Stadtwerk Winterthur äusserst wichtige SAP HANA-Lösung[3] auf Open Source Systemen betrieben. Zudem werden in den Rechenzentren der Stadt Winterthur für verschiedene Fachbereiche zahlreiche Containerlösungen bereitgestellt. Auch diese basieren auf Open Source Technologien und sind angesichts der stetig wachsenden Anforderungen im Bereich der Digitalisierung sowie der zunehmenden Verbreitung von E-Services unverzichtbar.

Der Departementsvorsteher hat die Submission für die Beschaffung «Praktische Unterstützung im Open Source Bereich» mit Verfügung vom 8. Oktober 2024 (DFI.24.156-1) bewilligt.

Die Submission wurde am 25. Oktober 2024 – basierend auf der damaligen Schätzung des Vergabewerts in Höhe von 414'800 Franken (exkl. MWST) – im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich auf simap.ch ausgeschrieben.

[3] Eine SAP HANA-Lösung ist eine Datenbankplattform von SAP, die auf In-Memory-Technologie basiert und für die Echtzeitanalyse und -verarbeitung grosser Datenmengen entwickelt wurde.

2. Vergabeentscheid

[…]

3. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Bei der Berechnung der Beschaffungskosten wird jede Art der Vergütung inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt. Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Beschaffungswert anhand des Gesamtwerts für die vereinbarte Vertragsdauer.

Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer von längstens fünf Jahren folgende Beschaffungskosten:

Wiederkehrende Kosten	**Fr. inkl. MWST**
Kosten pro Jahr nach effektivem Aufwand (Dienstleistung)	**75’497.04**
Total wiederkehrende Kosten für 5 Jahre	**377'485.20**

Total Beschaffungskosten, gerundet	**Fr. inkl. MWST**
Für die Jahre 2025 - 2029	**377'500.00**

Die in vorstehender Tabelle aufgeführten jährlich wiederkehrenden Kosten sind in der Erfolgsrechnung der Produktegruppe IDW der Jahre 2025 bis 2029 eingestellt und budgetiert.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300’000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30’000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt [VVFH]).

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zu Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (vgl. RÜSSLI, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 103 GG N. 3, 12 und 21).

Die Gemeinde ist gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) zudem verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt. In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 23 und 25).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht. Die zu beschaffenden Dienstleistungen werden am Standort der Stadtverwaltung benötigt und eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht ebenfalls nicht. Die Bereitstellung von Informatikleistungen gehört zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Mangels interner Ressourcen und Know-how sind die Dienstleistungen extern zu beschaffen. Die fachliche Unterstützung im Open Source Bereich wurde bereits bislang – ohne Erreichen der Schwellenwerte gemäss Anhang 2 der IVöB – freihändig vergeben. Vor diesem Hintergrund handelt es sich vorliegend um eine Ersatzbeschaffung, weshalb die Kosten als gebunden zu qualifizieren sind (vgl. zum Ganzen VGr, 29. August 2024, VB.2024.00318, E. 2.3 m.H.). Die Dienstleistungen sind zur Gewährleistung der IT-Sicherheit einschliesslich eines zeitgemässen Standards unumgänglich. Es geht darum sicherzustellen, dass sich die Stadt Winterthur auch künftig auf die zwingend erforderliche externe Unterstützung im Bereich Open Source verlassen kann. Dies ist insbeson-

dere mit Blick auf die stetig wachsenden Anforderungen betreffend Digitalisierung und die wachsende Verbreitung von E-Services unabdingbar. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf technische und organisatorische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen. Das «Wie» ist vorliegend völlig untergeordneter Natur. Tatsache ist, dass die Ausgaben zu tätigen sind. Diesbezüglich gibt es keine Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 21 m.H. auf BGer, in: BVR 1989, 49 ff., E. 5 und 6).

Zeitliche Gebundenheit:
Schliesslich besteht auch kein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum. Bei den erforderlichen Dienstleistungen handelt es sich um ein unverzichtbares Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Stadt Winterthur. Die Dienstleistungen müssen laufend erbracht werden, um das weitere Funktionieren der IT-Leistungen und die IT-Sicherheit für die gesamte Stadtverwaltung zu gewährleisten. Es gilt, die notwendigen Massnahmen rechtzeitig einzuleiten.

4.4. Gebundenerklärung
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Sie sind als gebunden zu erklären und der Erfolgsrechnung der Produktegruppe IDW in den Jahren 2025 bis 2029 zu belasten.

5. Termine
Nach Eintritt der Rechtskraft des Vergabeentscheides werden die IDW den Rahmenvertrag unterzeichnen.

6. Externe und interne Kommunikation
Es ist keine Medienmitteilung und keine spezielle Kommunikation vorgesehen.

7. Veröffentlichung
Dispositiv-Ziff. 1 bis 5 sowie Ziffer 2 der Begründung dieses Beschlusses werden gemäss Art. 3 Abs. 2 der Informationsverordnung (InfV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e der Vollzugsverordnung zur InfV (VVO InfV) und § 23 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) nicht veröffentlicht, da sie einen Vergabeentscheid betreffen.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Protokoll der Offertöffnung vom 5. Dezember 2024
2. Angebot der Zuschlagsempfänger/in
3. Bewertungstabelle
4. Entwurf Rahmenvertrag